



▶ **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

**AUSBILDUNG GESTALTEN**

**Umweltechnologe/Umweltechnologin für  
Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**

Hrsg.: BIBB. Bonn 2024

**Liste der Entsprechungen**  
**zwischen**  
**dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule**  
**und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb**  
**in den Ausbildungsberufen**

- **Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung**
- **Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- **Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**
- **Umwelttechnologe für Wasserversorgung und Umwelttechnologin für Wasserversorgung**

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In den folgenden Listen der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

## Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Umwelttechnologe/n für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und  
zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen

Stand 26.07.2023

### Abschnitt A: berufsübergreifende schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)						
a)	Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten	3		LF 1, 2, 3, 4		
b)	fremdsprachige Fachbegriffe anwenden			LF 1, 3		
c)	technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen			LF 4		
d)	auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen			LF 4		
<b>2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)						
a)	Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen	3		LF 2		
b)	Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten			LF 1, 2		
c)	Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren			LF 2		
d)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			LF 3, 4		
<b>3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)						
a)	Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden	6		LF 1, 2, 3		
b)	Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren			LF2		
c)	Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen			LF 2		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-12	13-36	1	2	3
d)	Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen			LF 2		
e)	Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren			LF 2, 3		
<b>4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)						
a)	Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen	8		LF 3		
b)	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten			LF 3		
c)	betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen			LF 1, 4		
d)	Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten			LF 1		
e)	Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten			LF 3, 4		
<b>5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)						
a)	Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern	12		LF 1, 4		
b)	Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren			LF 1, 2		
c)	Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen			LF 2		
d)	Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren			LF 1, 2		
e)	Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren, Biegen			LF 4		
f)	Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden			LF 4		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat				
	1-12	13-36	1	2	3
g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen zu fügen			LF 4		
h) Maßkontrollen durchführen			LF 4		
<b>6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)					
a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen	2		LF 1		
b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen			LF 1		
c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten			LF 1		
<b>7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)					
a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben	6		LF 2, 4		
b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten			LF 4		
c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen			LF 1		
d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren			LF 1, 2, 4		
<b>8. Betreiben von technischen Systemen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)					
a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen	8		LF 4		
b) Messverfahren und Messgeräte auswählen			LF 4		
c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen			LF 4		
d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen			LF 4		
e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen			LF 4		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
		1-12	13-36	1	2	3
f)	Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen			LF 2, 4		
g)	Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern			LF 4		
h)	Armaturen montieren und demontieren			LF 4		
i)	Energie nachhaltig einsetzen			LF 3		
<b>9. Einrichten, Sichern und Räumen des Arbeitsplatzes und Arbeitsumfelds</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)						
a)	Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich unter Berücksichtigung wechselnder örtlicher Gegebenheiten beurteilen und Gefährdungen erkennen		12		LF 5	LF 11, 12, 13
b)	Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen einrichten und sichern				LF 5	LF 11, 12, 13
c)	Pläne lesen und daraus Informationen für die Auswahl der Arbeitsmethoden und -verfahren nutzen				LF 6	LF 10, 12, 13
d)	Arbeitsmethoden und -verfahren unterscheiden und unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sicherheitstechnischer Aspekte festlegen				LF 8	LF 12, 13
e)	Vorgaben aus Arbeits- und Erlaubnisscheinen sowie aus Betriebsanweisungen umsetzen				LF 8	LF 12, 13
f)	Freischaltung von Anlagen und Anlagenteilen sicherstellen				LF 8	LF 12, 13
g)	situationsbezogene Schutzmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben sowie technischen und rechtlichen Regelungen sicherstellen				LF 5, 10	LF 12, 13
h)	Arbeitsplatz sowie Arbeitsumfeld räumen und übergeben				LF 5	LF 12, 13
<b>10. Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)						
a)	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von Maschinen und Geräten erläutern		16		LF 6	
b)	Betriebsbereitschaft von Maschinen und Geräten sicherstellen, Funktionsprüfungen durchführen				LF 6	
c)	Maschinen und Geräte unter Beachtung technischer Regeln, Betriebsanleitungen der Hersteller und Betriebsanweisungen bedienen, warten und pflegen				LF 6	
d)	Störungen an Maschinen und Geräten feststellen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Beseitigung der Störungen einleiten				LF 6	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat				
	1-12	13-36	1	2	3
<b>11. Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnahmen von Stoffen und Abfällen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)					
a) Stoffe aus Rohrleitungen und Anlagen klassifizieren		16		LF 7, 8	
b) hydrodynamische, mechanische, elektromechanische und chemische Verfahren zur Reinigung von Rohrleitungen und Anlagen unterscheiden, Einsatzgebieten zuordnen und auswählen				LF 7, 8	
c) Anlagenteile für die Reinigung aus- und wieder einbauen				LF 8	
d) Rohrleitungen und Anlagen mit verschiedenen Verfahren unter Beachtung technischer Regeln und Betriebsanweisungen reinigen				LF 8	
e) Stoffe unter Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere unter Einsatz von Vakuumsaugtechnik, aufnehmen				LF 7	
f) Gemische und reine Stoffe unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen für den Transport vorbereiten				LF 7	
g) Transportdokumente vorbereiten und den Transport veranlassen				LF 7	
h) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren				LF 7, 8	
i) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen				LF 7, 8	
<b>12. Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)					
a) Rohrleitungen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten		6			LF 11
b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen					LF 11
c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auf bestimmungsgemäße Funktion prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben					LF 11
d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen					LF 11
<b>13. Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)					
a) Rohrleitungen und Anlagen für Inspektionen vorbereiten		6		LF 9	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
b) Inspektionsverfahren unterscheiden und auswählen				LF 9	
c) Rohrleitungen und Anlagen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen zur Zustandserfassung optisch inspizieren, Inspektionsergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben				LF 9	
d) Verbesserungsmöglichkeiten an Rohrleitungen und Anlagen feststellen und dem Auftraggeber vorschlagen				LF 9	
<b>14. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)					
a) Instandsetzungsmaßnahmen planen		6			LF 10
b) Instandsetzungsmaßnahmen vorbereiten					LF 10
c) Instandsetzungsmaßnahmen durchführen					LF 10
d) Instandsetzungsmaßnahmen prüfen und dokumentieren					LF 10

### Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Rohrleitungsnetze

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnahmen von Stoffen und Abfällen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)					
a) Rohrleitungen, Abwasserbauwerke, Regen- und Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider mit verschiedenen Verfahren unter Einsatz von Geräten mit kombinierter Saug- und Spültechnik sowie elektromechanischen Reinigungsmaschinen reinigen		12			LF 12
b) bei der Reinigung betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen beachten					LF 12
c) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren					LF 12
<b>2. Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)					
a) Rohrleitungen und Abwasserbauwerke für Dichtheitsprüfungen vorbereiten		6			LF 11

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan					
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr			
Berufsbildpositionen		1-12	13-36	1	2	3	
b)	Dichtheitsprüfverfahren unterscheiden und auswählen					LF 11	
c)	Rohrleitungen und Abwasserbauwerke unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mit unterschiedlichen Verfahren, insbesondere mit Luft- und Wasserdruck, auf Dichtheit prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren und an Auftraggeber übergeben					LF 11	
<b>3. Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)							
a)	Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider für optische Inspektionen vorbereiten		12		LF 9	LF 12	
b)	Inspektionsgeräte für Rohr- und Kanalsysteme, insbesondere Schiebe-, Fahrwagen- und Schachtinspektionskameras, unterscheiden und Einsatzbereichen zuordnen					LF 9	
c)	Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mit unterschiedlichen Geräten, insbesondere mit Schiebe- und Fahrwagenkameras, zur Zustandserfassung optisch inspizieren					LF 9	
d)	Inspektionsergebnisse nach Kodiersystemen klassifizieren, dokumentieren und an Auftraggeber übergeben					LF 9	
<b>4. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)							
a)	Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider für Instandsetzungen vorbereiten		12			LF 10	
b)	Instandsetzungsverfahren, insbesondere Reparaturen mit vororthärtenden Materialien, unterscheiden und Einsatzgebieten zuordnen						LF 10
c)	Abwasserbauwerke, Abwasserleitungen und -kanäle sowie Abscheider unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mit verschiedenen Maßnahmen instand setzen, Instandsetzungen dokumentieren und Ergebnisse an Auftraggeber übergeben						LF 10

**Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Industrieanlagen**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)						
a)	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von automatisierten Maschinen und Geräten erläutern		10			LF 13
b)	Maschinen und Geräte nach gewählten Reinigungsverfahren bestücken und unter Nachhaltigkeitsaspekten einstellen und einsetzen					LF 13
c)	Störungen an Maschinen und Geräten feststellen, Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren					LF 13
<b>2. Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnahmen von Stoffen und Abfällen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)						
a)	technische Schutzmaßnahmen, insbesondere zu Brand- und Explosionsschutz, sowie persönliche Schutzmaßnahmen entsprechend dem eingesetzten Verfahren unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auswählen		20			LF 13
b)	Maschinen zur Entleerung, insbesondere Maschinen der Vakuumsaug- und Luftfördertechnik, einsetzen					LF 13
c)	Fehlproduktionen aus Anlagen und Anlagenteilen unter Verwendung von Hochdruckwasser-, Vakuumsaug- und Luftfördertechnik entfernen					LF 13
d)	Innenreinigung von Anlagen und Anlagenteilen unter Verwendung von Hochdruckwasser-, Vakuumsaug- und Luftfördertechnik ausführen					LF 13
e)	Oberflächenverunreinigungen durch Abrasiv-, Saug- und chemische Verfahren in Anlagen und Anlagenteilen entfernen					LF 13
f)	Rohrleitungen und Anlagen mit physikalischen Verfahren, insbesondere Hochdruckwasser- und Abrasivtechniken, sowie mit manuellen und automatisierten Verfahren reinigen					LF 13
g)	Anlagenteile zum Zweck der Reinigung nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen					LF 13
h)	Reinigungsergebnisse prüfen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren					LF 13

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
<b>3. Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)					
a) Rohrleitungs- und Anlagenpläne lesen sowie Aufbau und Funktion von Anlagen unterscheiden	4				LF 14
b) technische und persönliche Schutzmaßnahmen unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen auswählen					LF 14
c) Rohrleitungen und Anlagen für Prüfungen vorbereiten					LF 14
d) Anlagenteile zum Zweck der Prüfung nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen					LF 14
e) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren					LF 14
<b>4. Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)					
a) Anlagen überprüfen und Abweichungen von Sollabläufen feststellen	8				LF 14
b) feste und flüssige Prozesshilfsstoffe in Anlagen austauschen					LF 14
c) Anlagenteile nach technischen und betrieblichen Vorgaben aus- und einbauen					LF 14

**Abschnitt D: schwerpunktübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung		WiSo	WiSo	WiSo
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			WiSo	WiSo	WiSo
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			WiSo	WiSo	WiSo

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat	1	2	3
	1-12	13-36		
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
<b>2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		alle LF	alle LF	alle LF
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		alle LF	alle LF	alle LF
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		alle LF	alle LF	alle LF
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		alle LF	alle LF	alle LF
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		wird betrieblich vermittelt		
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		wird betrieblich vermittelt		
<b>3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)				
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		alle LF	alle LF	alle LF

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat	1	2	3
	1-12	13-36		
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		alle LF	alle LF	alle LF
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		alle LF	alle LF	alle LF
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		alle LF	alle LF	alle LF
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		alle LF	alle LF	alle LF
<b>4. digitalisierte Arbeitswelt</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)				
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		alle LF	alle LF	alle LF
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		alle LF	alle LF	alle LF
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		alle LF	alle LF	alle LF
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		alle LF	alle LF	alle LF
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		alle LF	alle LF	alle LF
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		alle LF	alle LF	alle LF
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		alle LF	alle LF	alle LF
<b>5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)				
a) situations- und adressatengerecht wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren	2	alle LF	alle LF	alle LF
b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten		alle LF	alle LF	alle LF
c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen		alle LF	alle LF	alle LF

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden			alle LF	alle LF	alle LF
e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten			alle LF	alle LF	alle LF
f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen			alle LF	alle LF	alle LF
<b>6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen</b> (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)					
a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen	2		alle LF	alle LF	alle LF
b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten			alle LF	alle LF	alle LF
c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen			alle LF	alle LF	alle LF
d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen			alle LF	alle LF	alle LF
e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten			alle LF	alle LF	alle LF
f) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen			alle LF	alle LF	alle LF